

veröffentlicht von: 2.9.26
veröffentlich bis: 30.9.26

Auskünfte: Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti, T +43 5574 4951 52208, 4. Stock, Zimmer
Nr. 427

Zahl: BHBR-II-3101-187/2026-12

Bregenz, am 31.08.2026

KUNDMACHUNG

Die Rudhardt Gasser Pfefferkorn Ziviltechniker, Felchenstraße 7, Bregenz, haben mit Eingabe vom 18.03.2026 (13:31), eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am selben Tag, im Namen und Auftrag vom Trinkwasserverband Bregenzerwald, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie nach dem Forstgesetz, zur Umsetzung des Projektes Versorgung der Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Nutzwasser (Projekt: Transportleitung Bezau – Brunnen Hohlstein – Brunnen Stiegeln – Egg) gemäß den Plan- und Beschreibungsunterlagen des Projektes mit der ZI 25.009 vom Jänner 2026 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 30. September 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 (Gemeindeamt Egg)

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 427. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Schwarzenberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.
- beim Gemeindeamt Andelsbuch während der Zeiten des Parteienverkehrs.
- beim Marktgemeindeamt Egg während der Zeiten des Parteienverkehrs.
- beim Marktgemeindeamt Bezau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbgrenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Mario Grisenti

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!